

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Simone Barrientos, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/25467 –**

Corona-Bilanz bei der Künstlersozialkasse

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Künstlersozialkasse (KSK) ist für die Versicherungsveranlagung und die Beitragserhebung der Künstlersozialversicherung zuständig und bezieht seit dem 1. Januar 1983 selbständige Künstlerinnen und Künstler und Publizistinnen und Publizisten auf deren Antrag und nach anschließender Prüfung in die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung mit ein. Sie sorgt mit der Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) dafür, dass die selbständigen Kunstschaffenden einen ähnlichen Schutz in der gesetzlichen Sozialversicherung genießen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Staat fördert mit der Künstlersozialversicherung vor allem diejenigen Künstlerinnen und Künstler, Publizistinnen und Publizisten, die erwerbsmäßig selbständig arbeiten (§ 2 KSVG), da diese Berufsgruppen sozial meist deutlich schlechter abgesichert sind als Solo-Selbständige und Freiberufler anderer Wirtschaftszweige.

Die Künstlersozialkasse selbst ist kein Leistungsträger, sondern sie koordiniert die Beitragsabführung für ihre fast 200 000 aktiven Mitglieder an die Versicherungen und ist für die zweckgebundene Verwendung der Mittel aus der Künstlersozialabgabe zuständig, die von zahlungspflichtigen Unternehmen entrichtet werden, die Kunst und Publizistik unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwerten. Einbezogen sind Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Sie wird auf alle in einem Kalenderjahr an selbständige Kunstschaffende bzw. Publizistinnen und Publizisten gezahlten Honorare und Entgelte in Form eines jährlich vom Bund neu festzulegenden Prozentsatzes erhoben (§ 24 ff. KSVG), der für 2021 bei 4,2 Prozent liegen wird.

Selbständigen Künstlerinnen und Künstlern sowie Publizistinnen und Publizisten steht der gesamte gesetzliche Leistungskatalog zu. Sie müssen dafür die Hälfte der monatlich fälligen Beiträge aus eigener Tasche zahlen, die KSK stockt diese Beträge dann aus einem Zuschuss des Bundes (ca. 20 Prozent) und aus der Künstlersozialabgabe (ca. 30 Prozent) auf.

Durch die Corona-Pandemie hat es nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller gravierende Einschnitte und Veränderungen bei zahlreichen Versicherten in der KSK und auch bei den abgabepflichtigen Unternehmen im Geschäftsjahr 2020 gegeben, die zu einer Verschlechterung der Gesamtsituation

fürten und deshalb dringend näherer Betrachtung bedürfen (<http://sozial-digit.al.epd.de/sw/2020/11/13/2-1.htm>).

1. Auf welchen Gesamtbetrag in Euro belaufen sich die Gesamteinnahmen der KSK mit Stand vom 1. Januar bis 30. November 2020, untergliedert in
 - a) Beitragszahlungen der aktiv Versicherten,
 - b) Zuzahlungen vom Bund gemäß Künstlersozialabgabe-Verordnung 2019,
 - c) Entlastungszuschüsse des Bundes,
 - d) Künstlersozialabgabe der zahlungspflichtigen Unternehmen?

Die Fragen 1a bis 1d werden gemeinsam beantwortet.

Die Antworten zu den Fragen 1a, 1b und 1d sind aus der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Dabei wird davon ausgegangen, dass mit „Zuzahlungen vom Bund“ der Bundeszuschuss nach § 34 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG) gemeint ist. Zu Ziffer c) ist darauf hinzuweisen, dass im Haushaltsjahr 2020 kein Entlastungszuschuss des Bundes gezahlt wurde. Für das Haushaltsjahr 2021 ist zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes und damit auch zur Entlastung der abgabepflichtigen Unternehmen ein Entlastungszuschuss des Bundes in Höhe von insgesamt 32,5 Mio. Euro vorgesehen.

Einnahmen (Jan–Nov 2020)	Euro
Beitragseinnahmen	490.546.508,94
Davon:	190.406.095,60
KV-Beiträge	
PV-Beiträge	40.648.690,05
RV-Beiträge	259.491.723,29
Bundeszuschuss	199.906.091,19
Künstlersozialabgabe	213.412.226,77

Quelle: Statistik der Künstlersozialkasse.

2. Wie viele Unternehmen führten die Künstlersozialabgabe an die KSK im Jahr 2019 ab, und wie viele Unternehmen haben im Jahr 2020 bis Stichtag 30. November diese Abgabe an die KSK entrichtet?

Im Jahr 2019 haben rund 157 000 Unternehmen Künstlersozialabgabe abgeführt. Im Jahr 2020 (Stand: 2. November 2020) waren dies rund 156 000 Unternehmen. Hinzu kamen in beiden Jahren noch rund 71 000 abgabepflichtige Verwerter, die ihren Künstlersozialabgabeverpflichtungen über Ausgleichsvereinigungen nach § 32 KSVG nachkommen.

Zu beachten ist aber, dass die abgabepflichtigen Unternehmen nach § 27 Absatz 1 KSVG die abgabepflichtigen Honorare bzw. Entgelte des Vorjahres erst bis zum 31. März des Folgejahres melden. Die Meldungen zur Künstlersozialabgabe für das Jahr 2020 werden somit erst im Jahr 2021 durch die abgabepflichtigen Verwerter eingereicht. Wie viele Unternehmen zur Künstlersozialabgabe für das Jahr 2020 tatsächlich zahlungspflichtig sein werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht beziffert werden. Die Zahlungen der Künstlersozialabgabe im Jahr 2019 bzw. 2020 beruhen auf den vorliegenden Meldungen aus den Jahren 2018 bzw. 2019. Im Übrigen ist zu beachten, dass sowohl die Künstlersozialkasse (KSK) als auch die Träger der Deutschen Rentenversiche-

nung noch Prüfungen der Abgabepflicht im Rahmen der vierjährigen Verjährungsfrist durchführen, die die Zahl der abgabepflichtigen Unternehmen weiter erhöhen.

3. Welchen durchschnittlichen Monatsbeitrag entrichteten die aktiv Versicherten an die KSK in diesem Versicherungsjahr bis 30. November 2020 (bitte in Tätigkeitsgruppen Darstellende Kunst, Musik, Bildende Kunst, Wort sowie Journalismus (Gruppe WO 4 und WO 5) untergliedern)?

Der durchschnittliche Monatsbeitrag beläuft sich für den genannten Zeitraum und den gesamten Versichertenbestand (ohne Erhöhungsbeträge PV) auf 259,37 Euro. Die weitere Untergliederung nach Tätigkeitsbereichen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen, eine getrennte statistische Ausweisung der Gruppen WO 4 und WO 5 war nicht möglich.

	Beitragssatz	Ø-Beitrag monatlich (in Euro)	Versichertenanteil (in Euro)
RV	18,60 %	256,68	128,34
KV (Durchschnitt – ohne Zus.-Betr. KV)	14,60 %	204,06	102,03
Zusatzbeitrag KV (Durchschnitt)	1,10 %	15,37	7,68
PV	3,05 %	42,63	21,32
Gesamt		518,74	259,37
Aufteilung nach Kunstbereichen:			
Wort		645,86	322,93
Bildende Kunst		526,47	263,23
Musik		424,96	212,48
Darstellende Kunst		497,66	248,83

Quelle: Statistik der Künstlersozialkasse.

4. Wie viele Anträge auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht wurden durch Mitglieder der KSK im Jahr 2020 gestellt (bitte nach den häufigsten Begründungen aufschlüsseln), und wie viele Fälle von ruhender Krankenversicherung bei KSK-Mitgliedern gibt es mit Stand vom 30. November 2020?

Die Tatbestände, bei denen selbständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten die Option der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht haben, sind abschließend in § 6 KSVG (Befreiungsmöglichkeit für Berufsanfänger) und § 7 KSVG (Befreiungsmöglichkeit für „Höherverdienende“) geregelt. Die Befreiung wird in beiden Fällen auf Antrag gewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Befreiungsanträge müssen nicht begründet werden, es genügt die Darlegung und Glaubhaftmachung der Befreiungsvoraussetzungen (beispielsweise muss bei einer Berufsanfänger-Befreiung nach § 6 KSVG eine Vollversicherung bei einer privaten Krankenversicherung nachgewiesen werden). Leitmotiv für einen Befreiungsantrag ist in aller Regel der Wunsch, privat kranken- und pflegeversichert zu sein. Die KSK weist Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger mit geringem oder schwankendem Einkommen deutlich auf Gefahren und Beitragsnachteile hin, die bei einer Befreiung von der Krankenversicherungspflicht eintreten können. Der Anteil der nach dem KSVG versicherten Personen, die sich für eine Befrei-

ung entscheiden, liegt bei 276 Fällen (vorläufiger Wert für 2020). Eine Unterteilung nach den Befreiungstatbeständen der §§ 6 und 7 KSVG ist dabei nicht möglich. Die Tendenz ist stetig abnehmend.

Das Ruhen der Leistungsansprüche in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ist eine gesetzliche Sanktion für säumige Beitragszahlung. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind detailliert in § 16 Absatz 2 und § 16a Absatz 2 KSVG geregelt. Von besonderer praktischer Bedeutung ist dabei § 16 Absatz 2 Satz 6 KSVG. Diese Vorschrift erlaubt es der KSK, bei Vereinbarung einer Ratenzahlung das Ruhen der Leistungsansprüche für vorzeitig beendet zu erklären. Die KSK hat ihre Verwaltungspraxis bei der Gewährung von Zahlungs erleichterungen und bei der vorzeitigen Beendigung des Ruhens gemäß § 16 Absatz 2 Satz 6 KSVG an die aktuellen Bedingungen der Corona-Pandemie angepasst.

Am 30. November 2020 ruhten die Leistungsansprüche bei 326 Versicherten. Die durchschnittliche Anzahl von Versicherten mit ruhenden Leistungsansprüchen lag im Jahr 2020 (bis 30. November 2020) bei 371 und damit deutlich unter den Vorjahren (Vergleichswert 2019: 432 Versicherte, Vergleichswert 2015: 514 Versicherte), was ursächlich insbesondere auf die erwähnte Anpassung der Verwaltungspraxis der KSK zu § 16 Absatz 2 Satz 6 KSVG zurückzuführen ist.

5. Wie viele Anträge von Mitgliedern, die mindestens drei Jahre Mitglied der KSK waren, auf zusätzliche Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung sind im laufenden Geschäftsjahr bis 30. November 2020 neu gestellt und auch bewilligt worden?

Es ist nicht eindeutig, welcher rechtliche Sachverhalt mit der Fragestellung gemeint ist. Sofern sich die Frage auf Versicherte (Berufsanfänger) bezieht, die nach § 6 Absatz 1 KSVG von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit wurden und vor Ablauf des Berufsanfängerstatus die Beendigung der Befreiung beantragt haben, um in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert zu werden, wurde dieser Wechsel in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 30. November 2020 in 17 Fällen vollzogen.

6. An wie viele aktiv Versicherte der KSK wurden im Zeitraum Januar bis November 2020 sogenannte Ruhemahnungen durch die KSK 2020 verschickt?

Im genannten Zeitraum wurden 8 464 Ruhensmahnungen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 KSVG an Versicherte versandt. Im durchschnittlichen Mittel pro Monat lag deren Anzahl unter dem Mittelwert des Vorjahres (2020: 769 Ruhensmahnungen pro Monat, 2019: 779 Ruhensmahnungen pro Monat).

7. Wie viele tatsächliche Ruhebescheide wurden dann in der Folge durch die KSK im Jahr 2020 bis Stichtag 30. November an Versicherte zugestellt?

In diesem Zeitraum wurden 2 768 Ruhebescheide gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 KSVG an Versicherte versandt. Auch hier lag die Anzahl im durchschnittlichen Mittel pro Monat unter dem Mittelwert des Vorjahres (2020: 252 Ruhebescheide pro Monat; 2019: 273 Ruhebescheide pro Monat).

Die rückläufige Anzahl an Ruhebescheiden im Jahre 2020 im Vergleich zum Vorjahr erklärt sich zum Teil aus der aktuell angepassten Verwaltungspraxis der KSK zu § 16 Absatz 2 Satz 6 KSVG (vgl. Antwort zu Frage 4). Darauf hinzuweisen ist auch, dass rund 50.000 Versicherte von der Option gemäß § 12 Ab-

satz 3 KSVG (unterjährige Meldung eines geänderten voraussichtlichen Arbeitseinkommens mit der Folge der Beitragsanpassung) Gebrauch gemacht haben und so ihre Fähigkeit zur Zahlung der Versicherungsbeiträge erhalten konnten.

8. Welche Auswirkungen haben die Ruhebescheide auf das Krankenversicherungsverhältnis der KSK-Versicherten, und wie hoch ist die Anzahl an vorläufig beendeten Krankenversicherungen?

Die Rechtslage bei Eintritt des Ruhens der Leistungen wird in § 16 Absatz 2 KSVG in Verbindung mit § 16 Absatz 3a SGB V detailliert beschrieben. Danach haben Versicherte, die mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht zahlen, für die Dauer des Ruhens keinen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Davon ausgenommen sind Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25 und 26 und Leistungen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind. Das Ruhen endet, wenn alle rückständigen und die auf die Zeit des Ruhens entfallenden Beitragsanteile gezahlt sind. Ist eine wirksame Ratenzahlungsvereinbarung zu Stande gekommen, kann die Künstlersozialkasse das Ruhen vorzeitig für beendet erklären. Das Mitglied hat dann ab diesem Zeitpunkt wieder Anspruch auf Leistungen, solange die Raten vertragsgemäß entrichtet werden. Das Ruhen endet aber beispielsweise auch, wenn Versicherte hilfebedürftig im Sinne des SGB II werden und Arbeitslosengeld II beziehen. In einem solchen Fall besteht Kranken- und Pflegeversicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 KSVG und es tritt Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V bzw. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a SGB XI ein. Ein von der KSK festgestelltes und der Krankenkasse mitgeteiltes Ruhen der Leistungen wirkt sich nach Eintritt der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V nicht länger aus.

„Vorläufig beendete Krankenversicherungen“ sind dem deutschen Sozialversicherungsrecht fremd. Soweit die Zahl der ruhend gestellten Krankenversicherungsverhältnisse gemeint sein sollte, beträgt diese Zahl 326 Fälle (Stand: 30. November 2020).

9. Wie hoch ist die Zahl der KSK-Versicherten, die seit dem 1. März 2020 vereinfachte Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) in Anspruch genommen bzw. der KSK gemeldet haben?

Seit dem 1. März 2020 sind bei der KSK 9 125 Versicherte registriert, die die Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) in Anspruch genommen haben. Diese Versicherten sind aufgrund des Leistungsbezugs kranken- und pflegeversicherungspflichtig gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 2a SGB V, § 20 Absatz 1 Nummer 2a SGB XI (zum Ruhen der Leistungsansprüche s. Antwort zu Frage 8). Die Kranken- und Pflegeversicherung aufgrund des Leistungsbezugs ist vorrangig, in der Künstlersozialversicherung besteht daher für die Zeit des Leistungsbezugs Kranken- und Pflegeversicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 KSVG. In der Rentenversicherung besteht die Versicherungspflicht nach dem KSVG fort.

10. Wie viele Ordnungswidrigkeiten nach § 36 KSVG hat die Künstlersozialkasse in diesem Jahr geahndet, und wie viele Geldbußen wurden verhängt (Anzahl bitte nach Berufsgruppen aufgliedern)?

Geahndet wird in aller Regel eine Ordnungswidrigkeit nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 KSVG (Verstoß gegen die Verpflichtung zur Meldung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens). In der überwiegenden Anzahl der Fälle ist ein zu geringes voraussichtliches Arbeitseinkommen gemeldet worden. Die Tathandlungen wurden bei den im Jahre 2020 durchgeführten Verfahren vor dem 1. März 2020 begangen.

Bei 277 Versicherten wurde im Jahre 2020 geprüft, ob eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 36 Absatz 1 KSVG zu ahnden ist. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurde in 144 Fällen:

- In 72 Fällen sind Verwarnungsgeldbescheide rechtskräftig ergangen.
- In 63 Fällen sind Bußgeldbescheide rechtskräftig ergangen.
- In 5 Fällen wurde das Verfahren eingestellt.
- In 3 Fällen sind Einspruchsverfahren anhängig.
- In 1 Fall läuft noch das Anhörungsverfahren.

Eine auf die Berufsgruppen spezifizierte Auswertung liegt nicht vor. Die Auswahl der Fälle, in denen eine Ordnungswidrigkeit geprüft wird, erfolgt – unabhängig von der Berufsgruppe – aufgrund der in der Stichprobenprüfung gemäß § 13 KSVG festgestellten Abweichungen.

11. Wie viele Zwangsvollstreckungen bei rückständigen Beiträgen hat die KSK im Jahr 2020 beauftragt (bitte nach Tätigkeitsgruppen Darstellende Kunst, Musik, Bildende Kunst, Wort sowie Journalismus untergliedern)?

Es liegen zurzeit die Zahlen vom 1. Januar 2020 bis 30. November 2020 vor. Danach wurden in insgesamt 15 061 Fällen Vollstreckungsersuche an das jeweils zuständige Hauptzollamt gerichtet. Bei der Aufnahme und Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen sind die Hauptzollämter in eigener Zuständigkeit tätig.

Eine statistische Erfassung differenziert nach Tätigkeitsbereichen (Darstellende Kunst, Musik, Bildende Kunst und Wort) erfolgt bei der KSK nicht.

12. Wie hoch ist die Zahl der eingeleiteten Pfändungsverfahren durch die KSK im Jahr 2020, unterschieden in
- a) erfolgreich durchgeführte Verfahren,
 - b) erfolglos durchgeführte Verfahren?

Die Fragen 12a und 12b werden gemeinsam beantwortet.

Über die Anzahl der im Rahmen von Vollstreckungsersuchen der KSK von den zuständigen Hauptzollämtern tatsächlich eingeleiteten Vollstreckungsverfahren liegen keine Daten vor. Auch eine Unterscheidung zwischen erfolgreichen und erfolglosen Verfahren ist nicht möglich. Die Zahlungskontrolle durch die KSK einschließlich aller Beitreibungsmaßnahmen – von der Mahnung bis zur Erteilung des Vollstreckungsersuchens an das zuständige Hauptzollamt – erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Vorschriften automatisiert in streng festgelegter zeitlicher Abfolge. Viele Vollstreckungsersuchen müssen durch die Vollstreckungsbehörden nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, weil sie sich z. B.

durch zwischenzeitlichen Ausgleich der Forderung u. Ä. bereits erledigen haben. Dabei bleibt offen, ob bereits die vorangegangene Mahnung durch die KSK kausal für den Forderungsausgleich gewesen ist oder ob es einer Vollstreckungsmaßnahme des Hauptzollamtes bedurfte.

13. Wie hoch sind die dabei für die KSK im Jahr 2020 insgesamt entstandenen Verwaltungskosten (Pfändungspauschalen) bis 30. November 2020?

Die Kosten belaufen sich auf eine Vollstreckungspauschale von 9,00 Euro gemäß § 19a Absatz 1 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz i. V. m. § 1 der Vollstreckungspauschalverordnung für jedes an das zuständige Hauptzollamt übermittelte Vollstreckungsersuchen. Diese Kosten werden jährlich im Nachhinein erhoben. Die Abrechnung erfolgt in der Regel gegen Ende des ersten Quartals des Folgejahres und liegt für das Jahr 2020 somit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Für das gesamte Jahr 2019 beliefen sich die Kosten auf insgesamt rund 282 700 Euro. Hierin sind Vollstreckungen für Versicherte (siehe Antwort zu Frage 11) und abgabepflichtige Unternehmer enthalten, von denen die Vollstreckungen bei Versicherten rund 70 Prozent ausmachten.

14. Welche finanziellen Auswirkungen hat der Rückgang bei der Abführung der Künstlersozialabgabe durch die Unternehmen aus Kunst und Publizistik im Jahr 2020 auf die Planungssituation der KSK für das Jahr 2021?

Die konkreten finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Einnahmen der KSK hinsichtlich der Künstlersozialabgabe können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verlässlich beurteilt werden, da die abgabepflichtigen Unternehmen nach § 27 Absatz 1 Satz 1 KSVG die Summe der abgabepflichtigen Entgeltzahlungen des Jahres 2020 erst bis zum 31. März 2021 an die KSK melden müssen.

Im Zeitraum von März 2020 bis Ende Dezember 2020 haben rund 4 100 abgabepflichtige Verwerter Anträge auf Herabsetzung der monatlichen Vorauszahlungen nach § 27 Absatz 5 KSVG gestellt. Die Regelung ermöglicht eine Herabsetzung der Vorauszahlungen, wenn die Honorarsumme des laufenden Jahres voraussichtlich deutlich niedriger als die Honorarsumme des Vorjahres sein wird. Hieraus ergäbe sich ein Rückgang bei der zu zahlenden Künstlersozialabgabe in Höhe von rund 23,5 Mio. Euro für das Jahr 2020 (inkl. Ausgleichsvereinigungen nach § 32 KSVG). Inwieweit sich die Schätzungen dieser Unternehmen zur voraussichtlichen Honorarsumme des Jahres 2020 als valide und zutreffend erweisen bzw. inwieweit ggfs. darüber hinaus geringere abgabepflichtige Entgeltzahlungen im Jahr 2020 erfolgt sind, kann erst nach Eingang der endgültigen Entgeltmeldungen für das Jahr 2020 beurteilt werden.

Sollten sich im Jahr 2020 geleistete Vorauszahlungen ggf. als zu hoch erweisen, sind zu viel gezahlte Beträge in 2021 im Zuge der Abrechnung der Künstlersozialabgabe des Jahres 2020 zu erstatten. Ein Rückgang bei den Honorarsummen bzw. abgabepflichtigen Entgelten – insbesondere in den von den pandemiebedingten Einschränkungen stark betroffenen Bereichen wie z. B. der Veranstalter oder Theaterunternehmen – dürfte somit zeitverzögert eintreten. Bei der Künstlersozialabgabe-Verordnung für das Jahr 2021 wurde entsprechend der Schätzungen des Sachverständigenrates für die Begutachtung der wirtschaftlichen Entwicklung ein Rückgang der Honorarsummen von 6,5 Prozent für das Jahr 2020 zugrunde gelegt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass aus dem ebenfalls zu beobachtenden Rückgang der gemeldeten Einkommen der Versicherten ein geringerer Bedarf an Künstlersozialabgabe resultiert.

